

4701/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Mag. Herbert Kaufmann  
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend korrekte Preisauszeichnung in Kaufhäusern mit "Scanner - Kassen"

Mangelnde und fehlerhafte Preisauszeichnung (bzw. eventuell bewußte Manipulation) in Betrieben mit Scanner - Kassen muß von Konsumentenschützern einigen "Großhandelsketten" vorgeworfen werden. Dies ergab sich wiederum jeweils nach Preiserhebungen anerkannter Konsumentenorganisationen (z.B. zuletzt AK OÖ und AK Salzburg) in Kaufhäusern. Dieses Problem ist nun seit Jahren durch zahllose Beschwerden österreichischer KonsumentInnen dokumentiert.

Mehr und mehr Kaufhäuser (Supermärkte) aber auch kleinere LM - Einzelbetriebe erfassen die Preise an der Kasse mit Strichcodes, doch bei "Sonderaktionen" erweist sich dieses System als besonders fehleranfällig. Die in den Regalen oder auf den Produkten ausgewiesenen Preise stimmen oft nicht mit den in Scanner - Kassen registrierten Beträgen überhaupt überein.

Ursache dafür ist aber nicht eine mangelhafte elektronische Technik, sondern meist Arbeitsdruck bei den Beschäftigten, Schlamperei oder gar Manipulation durch das Management. In manchen Fällen werden die Konsumenten offensichtlich ganz bewußt irregeführt. Die Abweichungen zu den Regalpreisen, gehen jedenfalls fast immer zu Lasten der Kunden, dies ist - nach den vorliegenden Erhebungen - besonders eklatant bei den sogenannten "Sonderangeboten"! Verrechnet wird als Sonderpreis der ursprüngliche Preis, wobei die Differenz teilweise über 25 % ausmacht.

Rechtlich stellt dies einen Verstoß gegen die Preisauszeichnungsbestimmungen dar und ist überdies als eine Wettbewerbsverletzung nach § 21 und mit § 1 UWG zu qualifizieren.

Nach Einschätzung der österreichischen Konsumentenschützer wird sich dieses Problem bei der doppelten Preisauszeichnung verschärfen (Parallelwährungsphase).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Wann und wie oft hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in den letzten fünf Jahren in einzelnen Bundesländern eine Kontrolle der Preisauszeichnung bei Lebensmittelmärkten, Großhandelsketten udgl. die sogenannten "Scanner - Kassen" verwenden durch Preisprüfungsorgane veranlaßt?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Betrieben, die Scannerkassen bei der Abrechnung verwenden, die gesetzlich vorgeschriebene Preisauszeichnung zu verbessern und sicherzustellen?
4. Halten Sie die bestehenden technischen Systeme in den Betrieben für geeignet, die doppelte Preisauszeichnung während der Parallelwährungsphase sicherzustellen?
5. In welcher Form soll während der Parallelwährungsphase die doppelte Preisauszeichnung in Betrieben mit Scannerkassen lückenlos durchgesetzt werden (Doppelte Preisauszeichnung am Regal; Kassenzetteln, Kassendisplays; Doppelte Preisauszeichnung; bei jedem Teilbetrag oder nur beim Endbetrag).
6. Welche Kontrollmaßnahmen sind durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten während der Parallelwährungsphase vorgesehen?